

Aktuell	Bemerkungen	Neu
Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen	Keine Änderung	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen
Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (<u>GVBl.I/01, [Nr. 14]</u> , S.154), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (<u>GVBl.I/04, [Nr. 08]</u> , S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:	Keine Änderung	Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (<u>GVBl.I/01, [Nr. 14]</u> , S.154), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (<u>GVBl.I/04, [Nr. 08]</u> , S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Erhebung der Gebühr § 4 Gebührenschuldner § 5 Erlass der Gebühren § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten	Keine Änderung	§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Erhebung der Gebühr § 4 Gebührenschuldner § 5 Erlass der Gebühren § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamts für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen. (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei Einweisung werden – soweit möglich – besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.	Keine Änderung Keine Änderung Keine Änderung	§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamts für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen. (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei Einweisung werden – soweit möglich – besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
--	---	--

§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben. (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung genutzt werden kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten.	Keine Änderung	§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben. (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung genutzt werden kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten.
§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.	Keine Änderung	§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.		(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangwohnheimen ist ➤ deren Kapazität ➤ die jeweilige Dauer der Nutzung ➤ die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis Basis der Berechnung bilden die ab 01.10.2011 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 12.553,30 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen. Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.	Grundlage: Erstattungs- zeitraum Grundlage: Änderung der Kapazität resultierende Änderungen	§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangwohnheimen ist ➤ deren Kapazität ➤ die jeweilige Dauer der Nutzung ➤ die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis Basis der Berechnung bilden die ab 01.10.2011 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 12.553,30 Euro für eine Kapazität von 100 Plätzen. Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr.1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: ➤ 78,46 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes) ➤ 156,92 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes) ➤ 196,15 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes). (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: ➤ 156,92 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes) ➤ 196,15 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes). (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 156,92 Euro (100 % des Monatssatzes). (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatz (6,54 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. Sofern zugewiesene Personen die Unterkunft weniger als 24 Stunden nutzen, werden nicht 2 sondern nur 1 Kalendertag abgerechnet. Im Falle von mehreren Nutzungstagen gilt diese Regelung jedoch nicht (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung). (6) Personen welche aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreise	des Monatssatzes resultierende Änderungen des Monatssatzes resultierende Änderungen des Monatssatzes Keine inhaltliche Änderung resultierende Änderung des Tagessatzes Keine inhaltliche Änderung	(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr.1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: ➤ 62,77 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes) ➤ 125,53 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes) ➤ 156,92 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes). (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: ➤ 125,53 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes) ➤ 156,92 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes). (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 125,53 Euro (100 % des Monatssatzes). (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatz (5,23 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. Sofern zugewiesene Personen die Unterkunft weniger als 24 Stunden nutzen, werden nicht 2 sondern nur 1 Kalendertag abgerechnet. Im Falle von mehreren Nutzungstagen gilt diese Regelung jedoch nicht (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung). (6) Personen welche aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreise
---	---	--

fallen und denen ein unmittelbarer Auszug aus der Unterkunft nicht möglich ist, werden weiterhin (bis zu ihrem Auszug) in den bis dahin gültigen Personenkreis eingestuft. (7) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.		fallen und denen ein unmittelbarer Auszug aus der Unterkunft nicht möglich ist, werden weiterhin (bis zu ihrem Auszug) in den bis dahin gültigen Personenkreis eingestuft. (7) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.
§ 7 Auszugsverpflichtung Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.	Keine inhaltliche Änderung	§ 7 Auszugsverpflichtung Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.	Keine inhaltliche Änderung Keine inhaltliche Änderung	§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 9 Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		§ 9 Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 13.12.2011 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25 erteilt.	Laut Hinweis MASF enthält dieser Absatz keine Regelung und ist daher auch kein Bestandteil der Satzung. Der Hinweis zur Genehmigung soll erst mit Veröffentlichung erfolgen.	
Cottbus, 22.12.2011 Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus	Laut Unterschriftsbefugnis	Cottbus, _____ Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Linke Spalte ist genehmigte Satzung von 2011